

d' Gaudiblos'n - SATZUNG

Zur Neugründung des Vereins in der Gründungsversammlung am **10. März 2016**
Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Ziele	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
§ 4 Aufnahme.....	1
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	1
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 7 Organe	2
§ 8 Mitgliederversammlung.....	2
§ 9 Gesamtvorstand.....	3
§ 10 Sachkundige Mitglieder	4
§ 11 Kassenprüfung	4
§ 12 Satzungsänderungen.....	4
§ 13 Auflösung des Vereins	5
§ 14 Datenschutz	5
§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeiten.....	5
§ 16 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „d' Gaudiblos'n“, nachfolgend „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in 93073 Neutraubling.
- 1.2. Der Verein soll ins Vereinsregister am Amtsgericht Regensburg eingetragen werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Musik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 2.2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 2.3. Der Verein kann Mitglied eines Musikbundes oder einer anderen Organisation sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Dem Verein gehören an:
 - A) Aktive Mitglieder
 - B) Passive Mitglieder
- 3.2. Aktive Mitglieder sind Musiker, sowie Mitglieder des Vorstands nach §10 dieser Satzung.
- 3.3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.

§ 4 Aufnahme

- 4.1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
- 4.2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, etc. sowie ergänzende Richtlinien von Verbänden) an.
- 4.3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - A) Der Austritt ist jederzeit innerhalb des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vorher schriftlich zu erklären.
 - B) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliedsversammlung entscheidet. Der Ausschluss

erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

5.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Alle Mitglieder haben das Recht:

- A) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- B) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

6.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

6.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand Veränderungen zeitnah mitzuteilen, z.B. Adresse, Telefon Nr., E-Mail etc.

6.4. Alle aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den angesetzten Musikproben teilnehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins beteiligen.

6.5. Ein aktives Mitglied ist verpflichtet für fest zugesagte Auftritte unaufgefordert sich selbst um eine Aushilfe zu kümmern und diese über die erforderlichen Details zu informieren.

6.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 7 Organe

7.1. Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

8.2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

8.3. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt § 8.2.

8.4. Anträge mit detaillierten Angaben sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- A) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- B) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer.
- C) Genehmigung des Jahresabschlusses.
- D) Festsetzung oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnungen.
- E) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten oder Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- F) Entlastung des Vorstands.
- G) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen nach §5 dieser Satzung.
- H) Bestätigung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen, falls vorhanden.
- I) Anschluss oder Austritt zu Verbänden.
- J) Änderung der Satzung
- K) Auflösung des Vereins

8.6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8.9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.

Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies verlangt wird.

8.10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gesamtvorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus.

- A) dem Vorstandsvorsitzenden (1. Vorstand)
- B) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand)
- C) dem Kassier
- D) dem Schriftführer

9.2. Im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter alleine vertretungsberechtigt.

9.3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Berufung von Funktionsämtern, Z.B. Kassenprüfer und Notenwart

9.4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

9.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

- 9.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 9.7. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 9.8. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 9.9. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu Vorstandssitzungen können jederzeit beratende Personen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sachkundige Mitglieder

- 10.1. Der Vorstand (§ 9.1) kann jederzeit Notenwart, Kassenprüfer sowie die musikalische Leitung und musikalische Fachkräfte / Übungsleiter berufen und abbestellen.
- 10.2. Sachkundige Mitglieder, wie der Notenwart, der Kassenprüfer haben innerhalb der Vereinsleitung beratende Funktion und können zu den Treffen der Vereinsleitung jeweils gesondert zugeladen werden. Dies gilt auch für die musikalische Leitung und musikalische Fachkräfte / Übungsleiter.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1. Der berufene Kassenprüfer hat die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens nach den Grundlagen der Abgabenordnung. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zu Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und zu begründen.
- 12.2. Änderungen dieser Satzung, die aufgrund Beanstandung des Registergerichts nötig sind, können vom Vorstand (ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung) vorgenommen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
- 13.2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
Dieser muss Tagungsordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- 13.3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Barvermögen anteilmäßig an alle Mitglieder des Vereins.
Notenmaterial etc. wird an eine Körperschaft übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung von musikalischen / kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
- 13.4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 14 Datenschutz

- 14.1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 14.2. Der Verein informiert die Tagespresse, oder Newsletter über Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden (News Channel). Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich begründet widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt oder unkenntlich gemacht.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeiten

- 15.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 15.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 15.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die erforderlichen Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 15.4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 15.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 Inkrafttreten

- 16.1. Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.03.2016 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 16.2. Diese Satzung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Obertraubling, den 10.03.2016

Vorstandsvorsitzende/r

Schriftführer/in